



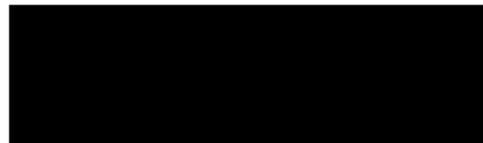
Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Hanno Böck
- nur per E-Mail -



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 11.09.2018

GESCHÄFTSZ. **15-726/002 II#0099**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsanfrage an die Bundesrechtsanwaltskammer / Sicherheitsaudit beA-System**

Sehr geehrter Herr Böck,

die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte mir bereits in ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2018 mitgeteilt, dass die von Ihnen begehrten Sicherheits-Audits Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Firmen enthielten. Nach Auffassung der BRAK wäre die Offenlegung der gewünschten Informationen geeignet, die Marktposition der Firma Atos nachteilig zu beeinflussen. Wettbewerber, die ebenfalls Lösungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs anbieten oder zukünftig anbieten wollten, könnten diese Informationen bei deren Offenlegung für ihre Zwecke nutzen und Atos so wirtschaftlich erheblichen Schaden zufügen. Die Betroffenen hätten der Offenlegung der Gutachten ausdrücklich widersprochen.

Ich habe mir daraufhin die fraglichen Gutachten übermitteln lassen und diese überprüft. Entgegen der Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer komme ich zu dem Ergebnis, dass diese wohl - zumindest nicht in Gänze - vom Informationszugang hätten ausgenommen werden dürfen. Zwar enthalten die Gutachten durchaus Informationen über die technischen Systeme der Firma Atos sowie möglicherweise schützenswerte Informationen über den Testablauf, jedoch wäre diesen Belangen nach meiner Bewertung durch eine (teilweise) Schwärzung zu begegnen gewesen.



SEITE 2 VON 2

Die BRAK hat mir jedoch mitgeteilt, dass man weiterhin bei der Auffassung verbleibe, dass die beiden Gutachten in ihrer Gesamtheit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 6 Abs. 2 IFG unterfielen. Somit sehe ich keine Grundlage mehr für eine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit.

Zudem ist die BRAK nunmehr der Auffassung, dass dem Informationszugangs auch die Vorschrift des § 3 Nr. 7 IFG entgegenstehe, weil das Interesse der Firmen SEC Consult sowie Atos an der vereinbarten vertraulichen Behandlung der Resultate des Sicherheitsaudits bzw. des Penetrationstests weiterhin fortbesteht. Auch diese Begründung ist nach meiner Auffassung jedoch nicht zutreffend. Der durch die BRAK geltend gemachte Ausschlussgrund bezweckt in erster Linie den Schutz sog. Whistleblower. Jedenfalls ist nach meiner Auffassung die fachliche Prüfung von Schwachstellen in einem beauftragten IT-System nicht durch den geltend gemachten Ausschlussgrund des IFG gedeckt.

Die BRAK hat somit nach meiner abschließenden Bewertung den Informationszugang zu Unrecht verweigert. Diese Rechtsauffassung werde ich der BRAK in einem abschließenden Schreiben mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.